

Information für Mitglieder und Arbeitgeber: Vervielfältigungsregelung

Im Rahmen der [Vervielfältigungsregelung](#) lässt der Gesetzgeber zu, Teile der Abfindung oder andere mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zusammenhängende Zahlungen steuerbegünstigt als Einmalzahlungen in die Betriebliche Altersversorgung einzubringen.

Die Abfindungszahlung kann in der Regel bis zu drei Monate vor Beendigung der Arbeitsverhältnisses geleistet werden.

Alternativ kann die Vervielfältigungsregelung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses angewendet wer-

den, wenn die Beitragsleistung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vereinbart wird. Die [steuerfreie Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG](#) kann jeder Ausscheidende anwenden.

Die [steuerpflichtige Vervielfältigung nach § 40b EStG](#) obliegt dagegen lediglich solchen Versicherten, die vor dem 01.01.2018 mindestens einen Beitrag nach § 40b EStG rechtmäßig besteuert haben.

Es bestehen somit folgende Möglichkeiten:

> [Steuerfreie Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG](#)

Der Höchstsatz für die steuerfreie Vervielfältigungsregelung berechnet sich wie folgt:

- 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) (in 2019: 3.216 Euro)
- vervielfacht mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das [Dienstverhältnis](#) bestanden hat
- [Anrechnung](#) von höchstens 10 [Dienstjahren](#) (in 2019: 32.160 Euro)

> [Steuerpflichtige Vervielfältigung nach § 40b EStG](#)

Der pauschalierungsfähige Höchstbeitrag berechnet sich folgendermaßen:

- 1.752 Euro
- vervielfacht mit der [Anzahl der Kalenderjahre](#), in denen das [Dienstverhältnis](#) bestanden hat
- [reduziert](#) um die Beiträge, die im [laufenden](#) sowie in den [vorangegangenen sechs Jahren](#) nach § 40b Absatz 2 Satz 4 EStG pauschal besteuert wurden (gilt für BAV-Verträge)
- bei vollständiger Ausschöpfung des Volumens nach § 40b EStG kann zusätzlich eine [Einbringung der Differenz bis zum Höchstsatz nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG](#) erfolgen

Bitte beachten Sie, dass der im Rahmen der Vervielfältigungsregelung steuerfreie Beitrag grundsätzlich nicht sozialabgabenfrei ist. Jedoch gehören Abfindungen, die für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne des Bundessozialgerichts vom 21.02.1990 - 12 RK 20/88 - geleistet werden, nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Beispielberechnungen

Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG (steuerfrei)

Frau K. erhält von ihrem Arbeitgeber eine Abfindungssumme in Höhe von 32.000 Euro. Sie ist 2008 bei ihrem Arbeitgeber eingetreten. Sie zahlt jährlich 613,55 Euro in ihre Betriebliche Altersversorgung ein.

Beginn des Arbeitsverhältnisses: 01.06.2008; Ende des Arbeitsverhältnisses: 30.03.2019;
Betriebszugehörigkeit: 12 Jahre; BAV-Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG: 7.362,60 Euro (12 x 613,55 Euro)

Berechnung des maximal geförderten Einmalbeitrages nach § 3 Nr. 63 EStG

10 Dienstjahre x 3.216 Euro (4 % der BBG in 2019) ergibt **32.160 Euro**. Die 7.362,60 Euro, die bereits steuerfrei in die Betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht wurden, **werden nicht in Abzug gebracht**.

Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG (steuerpflichtig)

Herr M. verlässt das Unternehmen zum 28.02.2019 und erhält einen Abfindungsbetrag in Höhe von 35.000 Euro von seinem Arbeitgeber. Herr M. hat bereits im Jahr 2004 eine Versorgungszusage vom Arbeitgeber erhalten. Er hat in den Jahren 2015-2017 pauschal besteuert Beiträge in Höhe von 1.752 Euro/Jahr (insgesamt 5.256 Euro) in seine BAV eingebracht und wählt die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG.

Beginn des Arbeitsverhältnisses: 01.06.2004; Ende des Arbeitsverhältnisses: 28.02.2019;
Betriebszugehörigkeit: 16 Jahre; BAV-Beiträge nach § 40b EStG der letzten 7 Jahre: 5.256 Euro (3 x 1.752 Euro)

Berechnung des maximal geförderten Einmalbeitrages nach § 40b EStG

Da Herr M. die steuerpflichtige Variante (20 % Pauschalsteuer + Solidaritätszuschlag) wählt, wird seine gesamte Dienstzeit in die Berechnung einbezogen.

16 Dienstjahre x 1.752 Euro (= 28.032 Euro) abzüglich 5.256 Euro (3 x 1.752 Euro) ergibt **22.776 Euro**.

Berechnung des zusätzlich möglichen Einmalbeitrages nach § 3 Nr. 63 EStG

Da Herr M. bei Anwendung der Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG den Höchstsatz nach § 3 Nr. 63 EStG (in 2019: **32.160 Euro**) nicht voll ausschöpft, kann er **parallel dazu die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG** anteilig nutzen. In diesem Fall werden die **22.776 Euro** vom maximal geförderten Vervielfältigungsvolumen nach § 3 Nr. 63 EStG abgezogen. Somit entstehen **zusätzlich 9.384 Euro** (32.160 Euro — 22.776 Euro), die als steuerfreies Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht werden können.

Stand: 01/2019



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pkdw.de.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.